

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/064/2015

Resterschließung Fanny-Hensel-Straße hier: Bebauungsplanersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2015	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 21.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015
Amt 66

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahme in Anlage 1 wird beigetreten.

Die Erschließungsanlage „Resterschließung Fanny-Hensel-Straße“ (Anlage 2 und 3) entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und kann auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB hergestellt werden.

II. Begründung

1. Ausgangslage/Anlass

Der nordöstliche Abschnitt der Fanny-Hensel-Straße entspricht nicht den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Erlangen. In diesem Bereich verfügt die als öffentliche Ortsstraße gewidmete Fläche weder über eine Pflasterung, Asphalt- oder Betondecke mit technisch notwendigem Unterbau, noch über eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung (Anlage 4).

Dieser Missstand soll behoben und die öffentliche Erschließungsanlage erstmalig endgültig hergestellt werden. Eine entsprechende DA-Bau Beschlussvorlage zur Entwurfsplanung ist voraussichtlich bis Ende 2015 bzw. im Frühjahr 2016 vorgesehen.

2. Ergebnis/Wirkung

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Im vorliegenden Fall befindet sich der Bereich der geplanten Erschließungsmaßnahme jedoch im unbeplanten Innenbereich. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so ist gemäß § 125 Abs. 2 BauGB ein bebauungsplanersetzender Beschluss dahingehend zu fassen, dass die endgültig herzustellende Erschließungsanlage den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten

Anforderungen entspricht. Dies beinhaltet die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Der bebauungsplanersetzende Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB bildet ferner auch die Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

3. Abwägungsrelevante Belange

Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung werden Belange der Raumordnung durch die Maßnahme nicht berührt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen aus dem Jahre 2003 stellt das Umfeld der geplanten Erschließungsmaßnahme als Wohnbaufläche dar. Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage sichert somit langfristig die geplante Nutzung der Anliegergrundstücke.

Allgemeine Planungsgebote gemäß § 1 Abs. 5 bis 6 BauGB

Entgegenstehende Belange des dargestellten Katalogs sind nicht ersichtlich. Durch die Herstellung der Erschließungsanlage kommt die Stadt Erlangen ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht nach, es werden erstmalig geordnete Straßenverhältnisse geschaffen und damit insbesondere den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Rechnung getragen. Die Baumaßnahme trägt gleichfalls einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dahingehend Rechnung, dass die ordnungsgemäße Erschließung und Ver- und Entsorgung der Anliegergrundstücke langfristig gesichert wird. Die erstmalige Herstellung erfolgt innerhalb des bisher vorhandenen provisorischen Bestandes, so dass mit dieser Vorgehensweise der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden sichergestellt wird.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung werden Belange des Umweltschutzes nicht berührt.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Den von der Maßnahme betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wurde durch schriftliche Information Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus wurde am 11.06.2015 eine Anliegerversammlung durchgeführt, in der die Entwurfsplanung (Anlage 3) und das Beitragserhebungsverfahren vorgestellt wurden.

Fazit

Die in der Anlage 2 und 3 dargestellte Resterschließung der Fanny-Hensel-Straße entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB formulierten Anforderungen und kann somit hergestellt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 28.000,--	bei IPNr.: 541.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.500



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
 2. Übersichtsplan, Ausbaubereich
 3. Entwurfsplanung
 4. Foto – Fanny-Hensel-Straße 20-22

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang